LZ-Rheinland

Artikel vom 22.06.2022 · Ausgedruckt am 11.11.2026, 17:55 Uhr

Online: https://lz-rheinland-staging.p-k3txh2.project.space/nachricht/bhv1-verschaerfter-schutz

BHV1: Verschärfter Schutz

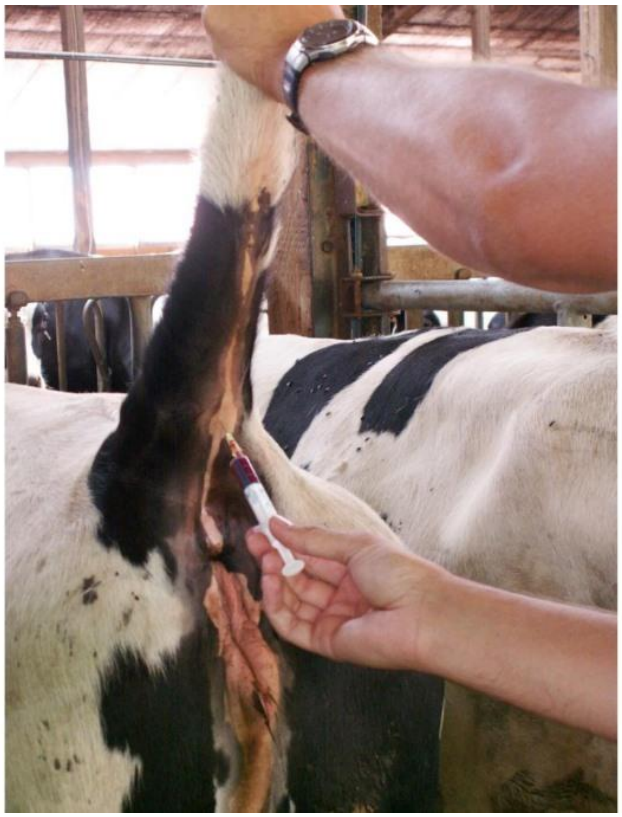


Foto: landpixel

Im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken ist laut dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV) die Zahl der mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1, Rinderherpes) infizierten Rinderbestände kontinuierlich gestiegen. Durch zeitgleich erfolgte Ausbrüche in mehreren Betrieben habe sich das Seuchengeschehen dort mittlerweile verdichtet.

Zur Eindämmung sei nun gemeinsam mit dem Landwirtschaftsministerium und allen rinderhaltenden Betrieben im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Kreis Borken ein Leitfaden entwickelt worden. Dieser sei verbindlich anzuwenden. Vereinbart worden sei darin etwa die Einhaltung zusätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen. Zudem soll durch ein verstärktes Frühwarnsystem in Form erweiterter Untersuchungspflichten die möglichst schnelle Identifikation der virustragenden Tiere gewährleistet werden, um eine unerkannte Durchseuchung von Rinderbeständen und die Weiterverschleppung des Virus zu unterbinden.

Sollte sich das Seuchengeschehen nicht schnellstmöglich eindämmen lassen, droht laut dem Ministerium der Region oder sogar ganz Nordrhein-Westfalen der Verlust des BHV1-Freiheitsstatus. Zudem bedeute die Tötung aller Rinder eines Bestandes zur Bekämpfung von BHV1 für alle Beteiligten wie die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte,

die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die bestandsbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzte eine enorme Belastung.

Die Vereinbarung umfasst unter anderem Vorgaben an eine erhöhte Überwachungsfrequenz in rinderhaltenden Betrieben, wie zum Beispiel eine erhöhte Untersuchungsfrequenz in Milchviehbetrieben der betroffenen Region oder die blutserologische Untersuchung auf BHV1-Antikörper bei Zuchtrindern, die älter als sechs Monate sind, innerhalb von 14 Tagen vor dem Verkauf in andere Rinderbestände. Weiterhin sind Vorgaben zu allgemeinen und zu besonderen Biosicherheitsmaßnahmen getroffen worden. Die Vereinbarung soll zunächst bis zum 30. Juni gelten.